

**Staatsanwaltschaft
bei dem
Landgericht Flensburg**



Staatsanwaltschaft Flensburg • Postfach 27 52 • 24917 Flensburg

ifT Internet „Werk für Tiere“
z. H. Frau Christina Kremer
Postfach 1263
50102 Bergheim

Aktenzeichen: 105 Js 6448/04
(Bitte immer angeben)

Dienstgebäude:
Südergraben 22, 24937 Flensburg
Zimmer: 524
Telefon: **0461 89-0** (Vermittlung)
Durchwahl: **336**
Telefax: **0461 89-389**

**Konto der Landeskasse Schleswig-Holstein
wg. Flensburg:**
Deutsche Bundesbank Flensburg,
BLZ: 215 000 00, Konto-Nr. 215 015 10

30.03.2005

Verfahren
gegen Silvia Gaus,
Daniel V

Vorwurf: Straftat nach dem Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Kremer,

in Ihrer Strafanzeige legen Sie der Beschuldigten Gaus zur Last, den Beschuldigten V zur Tötung von drei Trauerenten am 08.02.2004 aufgefordert zu haben.

Ich habe das aufgrund dieser Strafanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichendem Tatverdacht eingestellt.


Die Beschuldigte hatte in ihrer anwaltlichen Einlassung vortragen lassen, erst am 09.02.2004, mithin einen Tag nach der Tat des Beschuldigten Vogel, hiervon erfahren zu haben. Der Beschuldigte V handelte allein aufgrund der Handlungsempfehlungen des Umweltministeriums des Landes Schleswig-Holstein und aufgrund der ihm durch die Schulungen vermittelten Inhalte. Die Beschuldigte Gaus hielt die Zivildienstleistenden lediglich zu Kontrollgängen am Strand an, sie selbst gab ihrer Einlassung zufolge keine expliziten Anweisungen zur Tötung der aufgefundenen Vögel, vielmehr entschieden die Zivildienstleistenden unter Berücksichtigung aller vermittelten Faktoren im Einzelfall. Dies wird bestätigt durch die Angaben des Zeugen Wenzel K, der ebenfalls auf die Handlungsempfehlungen und die durch die Lehrgänge vermittelten Inhalte verweist. Da der Beschuldigte V nach dem Ergebnis der Ermittlungen frei verantwortlich gehandelt hat, ist keine Täterschaft im Sinne des § 25 StGB gegeben.

Da die Beschuldigte erst nach der Tat hiervon erfuhr, ist sie (entgegen der Bl. 63 d. A.) vertretenen Ansicht auch nicht wegen Anstiftens zur Tötung der Enten gemäß §§ 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz, 26 StGB hinreichend verdächtig. Auch wenn sich der anfangs bestehende Verdacht, die Beschuldigte hätte zum Töten verseuchter Vögel aufgefordert, bestätigt hätte, was jedoch nach dem Ergebnis der Ermittlungen ohnehin nicht der Fall ist, würde dies keine

Anstiftung im Sinne des § 26 StGB darstellen, da sich dieses „Bestimmen“ auf eine hinreichend konkretisierte Haupttat hätte beziehen müssen, die nicht lediglich gattungsmäßig bestimmt, sondern zumindest in ihren wesentlichen Zügen umrissen gewesen sein müsste (vgl. Tröndle/Fischer, 52. Auflage, Rz. 6 zu § 26 StGB). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da der Beschuldigten der Vorfall erst im nachhinein bekannt geworden ist.

Ich teile Ihnen darüber hinaus mit, dass ich gegen den Beschuldigten V Strafbefehl beantrage habe.

Mit freundlichen Grüßen


(Hohmann)
Staatsanwältin